

Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2016/2017

KWMBI. I 2010 S. 521

StAnz. 2010 Nr. 45

2230.1.1.0-K

Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2016/2017

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums

für Unterricht und Kultus

vom 4. Oktober 2010 Az.: III.4-5 S 4407-6.73 962

1. Ferien

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt für das Schuljahr 2016/2017 auf Grund des Art. 5 Abs. 2 BayEUG für die öffentlichen und privaten Schulen folgende Ferienordnung:

1.1

	<i>Erster Ferientag</i>	<i>Letzter Ferientag</i>
Sommerferien 2016	30. Juli 2016	12. September 2016
Weihnachtsferien 2016/2017	24. Dezember 2016	5. Januar 2017
Frühjahrsferien 2017	27. Februar 2017	3. März 2017
Osterferien 2017	10. April 2017	22. April 2017
Pfingstferien 2017	6. Juni 2017	16. Juni 2017

Darüber hinaus sind folgende Tage unter Anrechnung auf die Gesamtzahl der Ferientage unterrichtsfrei:

Allerheiligen 2016	31. Oktober 2016	bis 4. November 2016
--------------------	------------------	----------------------

Die Sommerferien 2017 beginnen am 29. Juli 2017 und enden am 11. September 2017.

1.2

Die Berufsschulen können bis zu zwei Tage von der Ferienordnung abweichen; dies gilt entsprechend für solche beruflichen Schulen, die mit einer Berufsschule verbunden sind und mit ihr eine Dienststelle bilden.

1.3

Öffentlichen und privaten Heimschulen kann auf **Antrag** zusätzlich zu den grundsätzlich unter Nr. 1.2 gegebenen Möglichkeiten eine Abweichung von bis zu sechs weiteren Ferientagen gegenüber der allgemeinen Ferienordnung eingeräumt werden.

Die Entscheidung trifft bei den Realschulen, Gymnasien, Berufsoberschulen und Fachoberschulen der zuständige Ministerialbeauftragte, bei den übrigen Schulen die Regierung.

Voraussetzungen für die Genehmigung sind,

- dass der Elternbeirat zustimmt und die Abweichung im Benehmen mit der Lehrerkonferenz, der Schülerversammlung sowie dem Aufwandsträger beziehungsweise (bei nichtstaatlichen Schulen) dem Schulträger und im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger der Schülerbeförderung erfolgt,
- dass höchstens drei der sechs weiteren Ferientage an ansonsten schulfreien Samstagen eingebracht werden. Jeder darüber hinausgehende weitere Ferientag darf nur gegen einen in der Ferienordnung ausgewiesenen Ferientag getauscht werden.

1.4

Das Staatsministerium kann zusätzlich aus besonderen Gründen Abweichungen von der Ferienordnung anordnen oder genehmigen. Dies gilt insbesondere für berufliche Schulen und Heimförderschulen.

2. Schulfreie Samstage

Die Festlegung der schulfreien Samstage liegt in der Verantwortung der betroffenen Schulen.

Dr. Ludwig Spaenle

Staatsminister